

DIE RICKENBACHER

Einwohnergemeinde

GEVER 720.4

**Vollzugsverordnung zum
Siedlungsentwässerungs-
reglement**

Entwurf

in Kraft ab 01. Januar 2023

Genehmigt durch den Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	4
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	4
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen	5
Art. 7	Strassenparzellen	5
Art. 8	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	5
Art. 9	Übergangsbestimmungen	7
Art. 10	Inkrafttreten	7

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 39 und 40 des SER erhoben.

Die Anschlussgebühr setzt sich aus Einwohnergleichwerten und einem Versiegelungszuschlag zusammen.

- a) Die Anzahl Einwohnergleichwerte EGW wird wie folgt berechnet:

$$\text{EGW} = \frac{\text{HNF (Hauptnutzfläche)}}{n \text{ (Benützungsfaktor)}}$$

Der Benützungsfaktor beträgt bei Wohnbauten 40. Bei Gewerbe- und Industriepartellen wird folgende Abstufung gewährt:

Reine Büro- und Büronebenflächen	Benützungsfaktor 160
Lager-, Produktions-, Handwerksflächen, etc.	Benützungsfaktor 320

Bei Bauten mit Wohn- und Gewerbe-/Industrienutzung werden die Faktoren einzeln festgelegt.

Bei abwasserrelevanten Betrieben werden die EGW nach anfallenden Schmutzfrachten errechnet. Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien vertraglich zu regeln.

$$1 \text{ EGW} = \text{Fr. } 2'000.-$$

- b) Die Hauptnutzfläche HNF wird gemäss SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden, Ziffer 2.1.1.1 definiert und ist von den zuständigen Planern zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

- c) Der Versiegelungszuschlag beträgt bei Ableitung von Meteorwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung Fr. 10.- je m² angeschlossener befestigter Flächen.
- d) Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf entwässern, sind nicht gebührenpflichtig.
- e) Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80 %. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage.

Wirkungsgrad = effektives Retentionsvolumen / notwendiges Retentionsvolumen

Wobei das notwendige Retentionsvolumen 3 m³ / 100 m² angeschlossene befestigte Fläche beträgt.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 42 SER und setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale, einem Versiegelungszuschlag und einer Mengengebühr.
 - a) Die Grundpauschale beträgt für die erste Wohnung Fr. 80.-, jede zusätzliche Wohnung Fr. 20.-. Gewerbeflächen in Gebäuden mit Wasseranschluss werden je angefangene 100 m² Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.
 - b) Der Versiegelungszuschlag beträgt Fr. 40.- je angefangene 100 m² angeschlossene versiegelte Fläche (z.B. Dach, Plätze, Wege). Massgebend sind die Flächen, welche am Ende des Vorjahres in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung entwässert wurden. Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.
 - c) Die Mengengebühr bzw. der Preis sind in einem separaten Beschluss des Gemeinderats bei Bedarf, maximal jährlich neu festzulegen. Die Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres bildet die Basis für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.85 pro m³ Abwasser. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden Fr. 90.- pro Person und Jahr (für jede weitere Person im gleichen Haushalt Fr. 60.-) in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres). Die Mengengebühr wird aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung berechnet.

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 39 Abs. 4 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.

- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

- 1 Gestützt auf Art. 42 Abs. 7 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal Fr. 100.- pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.
- 2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.
- 3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

Art. 8 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
 - b) Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
 - c) Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe-/Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen. Bei Gesamtüberbauungen wird der Unterhalt der Leitungen in der Regel ab Sonderbauwerk bzw. Rückhaltebecken (exkl.) übernommen.
 - d) Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.
 - e) Im Zusammenhang mit Strassensanierungen werden private Abwasserleitungen innerhalb der Strassenparzelle (bis zur Grundstücksgrenze oder gemäss Vereinbarung mit dem Eigentümer) durch die zuständige Stelle Instand gestellt und finanziert. Der Rest ist Sache des Eigentümers.
 - f) Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
 - g) Bei Leitungen mit bestehenden konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten, wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. h., kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
 - h) Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
 - i) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen der von ihr in den Unterhalt übernommenen Leitungen.
- 2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. g. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:
- a) das zivilrechtliche Eigentum;

- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung von Leitungsverlegungen;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

- 3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2024 für das Kalenderjahr 2023, basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung, in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Unter Vorbehalt der Genehmigung des Siedlungsentwässerungsreglements durch die Gemeindeversammlung, am 15. Dezember 2022, tritt die Vollzugsverordnung gleichzeitig auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Gebührenverordnung vom 26. April 2000 unter Vorbehalt von Art. 9 (Übergangsbestimmungen), vorstehend, aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6221 Rickenbach LU, 25. Oktober 2022

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Beispiele Gebührenberechnung (Einwohnergleichwert)

$$\text{EGW} = \text{HNF} / n$$

$$\text{AG} = \text{EGW} \cdot 2'000 \text{ Fr.}$$

EGW:	Einwohnergleichwerte [Einwohner EW]
AG:	Anschlussgebühr [Fr.]
HNF:	Hauptnutzfläche nach SIA 416 [m ²]
n:	Benützungsfaktor [m ² /EW]
n _(W) :	40 m ² /EW (Benützungsfaktor Wohnen)
n _(G) :	160 m ² /EW (Benützungsfaktor Gewerbe)
n _(G, reduziert) :	320 m ² /EW (reduzierter Benützungsfaktor Gewerbe)

Berechnungsbeispiel Neubau EFH

Eckdaten:	- Hauptnutzfläche (HNF)	150 m ²
	- Benützungsfaktor n für Wohnen	40 m ² / EW
	- Betrag pro EGW	2'000 Fr.

Berechnung: $\text{EGW} = \text{HNF} / n = 150 \text{ m}^2 / 40 \text{ m}^2 / \text{EW} = 3.75 \text{ Einwohner}$
Anschlussgebühr = $\text{EGW} \cdot 2'000 \text{ Fr.} = 3.75 \cdot 2'000 \text{ Fr.} = 7'500 \text{ Fr.}$

Berechnungsbeispiel Lagerhalle / Industriebetrieb

Eckdaten:	- Hauptnutzfläche (HNF)	3'500 m ²
	- Benützungsfaktor n für Industrie	160 m ² /EW
	- reduzierter Benützungsfaktor n für Gewerbe	320 m ² /EW
	- Betrag pro EGW	2'000 Fr.

Berechnung: $\text{EGW} = \text{HNF} / n = 1'000 \text{ m}^2 / 160 \text{ m}^2 / \text{EW} + 2'500 \text{ m}^2 / 320 \text{ m}^2 / \text{EW}$
 $= 14.1 \text{ Einwohner}$
Anschlussgebühr = $\text{EGW} \cdot 2'000 \text{ Fr.} = 14.1 \cdot 2'000 \text{ Fr.} = 28'200 \text{ Fr.}$